

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat von den Versteigerungen der zur Tilgung der Gehalts-, Rückstände bestimmten Nationalgüter im Canton Schaffhausen, deren Genehmigung die dasige Verwaltungskammer und das Finanzministerium vorschlägt. Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge, und ladet Sie ein B. G., die Versteigerungen zu prüfen, und im Fall sie ihre Bestimmung erhalten, zu ratificiren.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission legt eine neue Abfassung des Gesetzesvorschlags über Prozeß-, Kostenbezahlung von Seite freigesprochener Angeklagter, vor, die für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unterm 26. Febr. beliebten Sie an den Vollz. Rath eine Botschaft ergehen zu lassen, worinn von demselben, in Betreff der von ihm vorgeschlagenen Verkäufe von Nationalgütern aus den Distrikten *W i f l i s b u r g* und *V e t e r l i n g e n* verschiedene Auskunft begehrt wird, welche Sie B. G. nunmehr durch zwey neue Botschaften, beyde vom 19. Merz wirklich erhalten haben. Nach genauer Erdaurung ihrer Inhalte, findet die Finanzcommission, Ihnen antragen zu müssen, folgende Verkäufe zu genehmigen:

A. Im Distrikt *W i f l i s b u r g*.

1. Eine Bündte bey St. Martin, 1 Pos.: gesch. 800, verk. 1325, überlöst 525 Fr.
2. Eine Bündte bey der alten Zehendscheuer, 4. 6. Posen: gesch. 300, verk. 700, überl. 400 Fr.
3. Eine Wiese aux Vuattes, 20 Pos.: gesch. 4000, verk. 4010, überl. 10 Fr.
4. Le Près vert, 12 Posen Wiesen und 4 Posen Acker: gesch. 4800, verk. 12115, überl. 7315 Fr.
5. Près Micquet, 9 Posen Wiesen und 1 Pose Acker: gesch. 3500, verk. 7010, überl. 3510 Fr.
6. Ein Acker, Postacker genannt, 2 Pos.: gesch. 600, verk. 2114, überl. 1514 Fr.
7. Ein Acker à la Coucheltaz, 1 Pose: gesch. 350, verk. 801, überl. 451 Fr.
8. Ein Acker, sous Ville, 1. 6. Pos.: gesch. 350, verk. 820, überl. 470 Fr.
9. Ein Acker in der Gemeinde Pfauen, 0. 6 Pose: geschätzt 60, verkauft 60 Fr.

Nicht zu verhehlen ist zwar, daß der Wachtzins dieser Grundstücke in den beyden letzten Jahren bis auf 1323 Fr.

gestiegen ist; allein da solches in Zukunft in mehrern Rückichten nicht immer der Fall seyn dürfte, einer, und anderseits der Erlös denn doch den Schatzungswerth bey nahe gedoppelt darbietet, so fanden wir nicht Grund genug, Ihnen die weitere Beybehaltung dieser Nationalgüter zu belieben. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Prüfung der Gründe für und wider das Einheitsystem und den Föderalismus in der Schweiz. 8. 1801. S. 124.

„Der Zeitpunkt ist eingetreten, welcher unser Schicksal und unsere innere und äussere Verhältnisse bestimmen soll. Die Auflösung der provisorischen Regierung naht sich täglich ihrem Ziel; folglich kann der Vorwurf nicht statt haben: als arbeite man ihr entgegen.“

Dieser Eingang, im Februar 1801 zu Bern geschrieben, verkündet ein nicht unwichtiges Aktenstück, und läßt das Manifest einer Handvoll rachschnaubender Wichte erwarten, die, auf überberechnete fremde Hilfe vertrauend, in jenen Tagen an dem Gelingen ihrer Anschläge nicht länger zweifelten, und mit jedem Morgen dem Sturze der Republik und der Aufrichtung des Thrones ihrer Herrschaft entgegensehen. Die Erwartung wird nicht getäuscht.

Sie selbst, wie es scheint, theilen uns dieses bedeutende Aktenstück mit; und wer sich über einen so tollen Streich wundern oder die Schaamlosigkeit der Bande unbegreiflich finden möchte, der bedenke: daß es in des Rasenden Macht nicht steht, seinen Wahnsinn zu verbergen oder die häßliche Blöße seiner Drang-Dutang Gestalt dem Auge der Beschauer zu entziehen.

So laßt uns dann die Rasenden hören:

„Wir finden nach dem positiven Rechte sowohl als nach dem gesunden Menschenverstand, kein helvetisches Volk: sobald die eidgenössischen allgemeinen, und kein Cantons-Volk: sobald die Partikular-Staatsverträge zerrissen werden.“ (S. 11.)

„Man hat seit der Revolution vieles von privilegierten Kasten gelernt. Es gab keine privilegierte Kaste in der Schweiz. Denn das Recht der regierenden Städte und Länder gründet sich weder auf Privilegien, noch auf Vorrechte; weder auf Exemtionen noch auf Uürpationen... Sie besaßen zwar ein ausschließendes Recht zu der Staatsregierung; dieses gründet sich aber überall auf einen redlichen Ursprung, auf redliche Staatsverträge; war ein rechtliches wohlervordenes Eigenthum. Sie hatten es schon

befessen, bevor sie ihre Untergebenen erwarben. — Und wenn es ausschließend war, so genossen auch die Regierten, jeder für sich zu Hause, gleiches ausschließendes Gegenrecht, zu ihrer besondern Verwaltung.“ (S. 12.)

„Die Lemaner, wann ihre Angehörigung an Bern und Freyburg aufgelöst werden sollte, würden gar kein Band, kein Verhältniß mit den Eidgenossen mehr haben: denn nur als Angehörige und als adoptierte Kinder sind sie mediate Eidgenossen.“ (S. 14.)

„Die Eidgenössischen Staatsvereine haben ihre Vollgültigkeit nicht verloren. Weder die Revolution, noch ein anderes gewaltames Mittel, hat sie auflösen oder zernichten können. — Man wird wohl nicht im Ernst behaupten wollen, diese Auflösung habe durch freiwillige Abtretung der alten Magistratspersonen von ihren Posten, freiwillig Platz gehabt. Eine durch Aufruhr und Bajonette abgedrungene Abtretung, kann wohl nie freiwillig genannt werden. Auch wird man nicht einwenden wollen: die neue Constitution sey von den alten Regierungen, oder von dem Volk, freywillig angenommen worden. Alles was die Revolution in der Eidgenossenschaft that, war gewaltfam; und was unter dem Einflusse der Canonen geschieht, ist nie rechtlich, ist nur so lang gültig, als die Uebermacht herrscht, zwingt, unterdrückt.“ (S. 15.)

„Die Resultate der Parallele zwischen Einheit und Federalism sind folgende:“

„Einerseits zeigt das Einheitsystem, in seinem Urgrund, und in seiner Fortdauer, in seiner Anlage, und in seinen Zwecken, nichts als Gewaltfamkeit und Unrecht. Zerreißung der heiligsten Staats-Verträge. Zerstörung aller Rechtlichkeit und Sicherheit. Willkürliche Verletzung der Personen und des Eigenthums. Verachtung aller Religion und Moralität. Mit einem Wort: Die Zernichtung aller Bande der menschlichen Gesellschaft; aller Redlichkeits- und Menschenpflichten. Seine Mittel sind Verlästerungen und Verläumdungen der alten rechtlichen Regenten; unredliche Verschenkungen fremden Eigenthums; süße glänzende Vorspiegelungen fabelhafter Glückseligkeiten, welche das Volk indes mit schweren unerschwinglichen Geldabgaben bezahlen soll; alles verbunden mit Troß; Gewaltthätigkeit, Zerstörung so mancher wohlthätiger wirklicher Anstalt und Einrichtung; eigenmächtiger Wille und das Schreckenssystem. Die Folgen aber: Willkürliche gänzliche Volksunterdrückung; ungeheure Abgaben; Eingriffe auf das reinste, redlichste Eigenthum der Bür-

ger, und sogar der Kirchen, Schulen, Armen und Kranken; gänzliche Unsicherheit der Personen und aller Rechtlichkeit und Freyheit; Verdammniß zur schändlichsten Slaverey; Herabwürdigung unsers Menschenverstands; immerwährender Krieg von aussen; von innen aber: Zerstörung alles Bürgerglücks, Jammer, Elend, Zwietracht, Haß, Factionen, Revolutionen, Tiranny, Zerrüttung des Vaterlands, Verweisung. Und all das dieß? Um die Herrsch- und Geldsucht einiger stolzen Partikularen zu befriedigen!“

„Die neue Föderation hingegen zeigt, in ihren Grundlagen und in ihren Zwecken, nichts als Rechtlichkeit, Redlichkeit, Biedersinn. Ihre Mittel sind alle gerecht und wohlthätig. Hier ist kein Raub, kein Zwang, keine Eigenmächtigkeit, keine Unterdrückung des Volks, weder in den Regierungs-Grundsätzen, noch in Abgaben. Und ihre Folgen sind: Wahre Freyheit, Wiederherstellung des Wohlstands, der Ordnung, der Rechtlichkeit; Schutz der Personen und des Eigenthums; Vereinigung, Bruderliebe, Bürgerglück, von innen; Würde, Kraft, Achtung, Sicherheit und Friede, von aussen.“ (S. 120.)

Man hat von Verbesserungen der ehemaligen Verhältnisse und Verfassungen gesprochen, von Maßregeln, welche zahlreichen Klagen der Untergebenen abhelfen könnten.

Vorerst hat es damit keine Eile. Man höre:

„Ich bemerke: daß da eigentlich die Rechtlichkeit, die erste Grundlage unserer Staatsverfassung seyn soll, alle diese Klagen dadurch schon ihre richtige und redliche Weisung erlangen müssen. — Indes wird die Wohlthätigkeit der betreffenden Obrigkeiten, nicht minder geneigt seyn zu allen billigen und nützlichen Einrichtungen väterlich die Hände zu bieten. — Hingegen werden auch die sämtlichen Staatsbürger sich vorerst, als biedere Schweizer, an diese Rechtlichkeit wieder anschließen, und alsdann die verschiedenen Verbesserungen auch für das erkennen, was sie wirklich seyn werden, und was sie nur kräftiger und ehrwürdiger machen wird; nemlich: für freywillig ihnen ertheilte Wohlthaten.“ (S. 53.)

Diese richtige und redliche Weisung erhalten die Untergebenen. Den Franken aber wird in nachfolgender Stelle bedeutet, unter welchen Bedingungen die regierenden Familien der Eidgenössischen Stände, ihnen Verzeihung und Vergessen aller erlittenen Mißhandlungen angedeihen lassen können.

„Ja, sie werden sie vergessen, wenn die gegenwärtige

fränkische Regierung die Mißhandlungen ihrer Vorfahrer so viel möglich verbessert, und die unterdrückten Schweizer, — nicht in Privilegien; denn der Begriff von Privilegien ist hier nicht anwendbar; — sondern in ihr wohlhergebrachtes Eigenthum wieder einsetzt. Sie werden den Mißhandler von dem Vergüter unterscheiden; und in diesem, nach dem Verhältnis seines Betragens, und dem Maasse der Vergütung bey der Zurückgabe, wohl gar einen Wohlthäter finden. Man haßt nur den fortwährenden Unterdrücker. Der wieder hergestellte Eigenthümer wird die erlittenen Drangsalen, in dem neuen Genuß des Seins, gar bald vergessen.“ (S. 67.)

Schon oben hat man gesehen, daß das Einheitsystem aus der ganzen Schweiz eine wahre Hölle macht: da es nun aber Leute geben könnte, die glauben möchten — die Residenzstadt dieser Hölle werde sich dabei doch nicht gar übel befinden, so wird auch dies wie billig widerlegt:

„Selbst in ihrer Residenzstadt wird diese Regierung immer fremde seyn; und weder die Achtung noch die Liebe der Einwohner suchen noch erhalten. Die Regierungsglieder kommen von aussen und gehen wieder dahin ab. Sie werden ihrer momentlichen Residenz, keine der vorzüglichen Wohlthaten ertheilen, welche die alten, mitbürgerlichen Cantonsobrigkeiten ihrem Regierungssitz angedeihen ließen. Es ist System, daß keine Vorliebe hier Platz habe.“ (S. 82.)

Wir haben die Anzeige dieses historischen Actenstückes mit der Stelle eröffnet, in der der Vf. die Sterbestunde der provisorischen Regierung leider ein bißgen zu früh, schon im Februar schlagen ließ. Zum Schluß unserer Anzeige mag seine pathetische Ankündigung der Interims-Commission, die an jener Stelle treten sollte, folgen:

„Es ist sehr bedauerlich, daß die provisorische Regierung, anstatt selbst die Wiederherstellung der rechtlichen Eidgenossenschaft zu übernehmen, oder wenigstens in einer unpartheyischen Stellung zu bleiben (d. h. ohne Zweifel: die respectable Classe der alten Regenten zusammen, und sich zur Seite zu rufen), sich öffentlich für das verhaßte alles zerstörende Einheitsystem erklärt, und seither alle möglichen Wege eingeschlagen hat, das selbe aller Noth und Wohlfahrtsgründe ungeacht, durchzusetzen; daß sie sogar die Pressfreiheit unterdrückt hat (die bekanntlich unter der alten Bernerregierung ganz eigentlich zu Hause war! Wenn er nicht rasend wäre, er würde der schaamloseste Bube seyn, der eben in dem Augenblick, wo er ungestört diese Schrift in Bern drucken

und verkauffen läßt, über gestörte Pressfreiheit winselt!) und Sehen und Hören verbietet (dieser weinerliche Rückblick gilt wie man leicht sieht, zwey liebe Eöhnchen, die weiland helvetischen Zuschauer und Zuhörer) um auf die gewaltsamste Art dem freyen Schweizervolk alle Mittel zu entreissen, wodurch dasselbe von der wahren Lage der Sachen belehrt werden könnte. Diese Verfahungsart mußte derselben nothwendig das Vertrauen aller hiedern Schweizer entziehen. Sie versetzt uns in die Lage, nunmehr ganz und gar von fremdem Willen abzuhängen. Dann nun wird allein eine stärkere Macht unser Schicksal, und sogar die Form unsers Daseyns entscheiden, und aus verschiedenen Constitutionsentwürffen vermuthlich denjenigen wählen, welcher nicht unsern Bedürfnissen, sondern dem Anschein fremder Convenienz des Augenblicks am besten entspricht, wenn nicht die edelste Großmuth, die menschenfreundlichste Achtung für die Wohlfart und Glückseligkeit einer unschuldig erdrückten Nation, und Einsicht einer wahren danerhaften Politik, diejenige Verfassung wieder herstellt, welche die Schweiz Jahrhunderte durch beglückte, und Rechtlichkeit und Nationalinteresse mit lauter Stimme zurücfodern. In diesem letztern Fall wird dann ohne Zweifel, eben dieser großmüthige wohlthätige Wiederhersteller, für die Ernennung einer, aus den würdigsten und das Vertrauen der Nation besitzenden Eidsgenossen bestehenden, wenig zahlreichen Commission sorgen; und derselben die Reorganisation und die Interims-Regierung der Schweiz; so lange übertragen, bis sie solche in die Hände der wiederhergestellten Stände und des von ihnen gewählten Staatsrathes abgeben kann. Ich begreiffe, daß diese Commission eine wichtige und mühsame, aber auch eine erhabene Arbeit zu vollführen haben wird; und daß man daher die Männer nicht genug verehren und unterstützen kann, welche sich derselben unterziehen werden.“

Das auswärtige Frankreich hat uns in einigen seiner wüthendsten Pamphlets, Denkmäler eines Unverstandes und einer Verkehrtheit hinterlassen, denen das gegenwärtige an die Seite gesetzt werden kann. Doch unterscheiden sich jene von diesem sehr wesentlich. Als Ausgewanderte und ihrer Güter beraubte, wütheten jene Franken; in ihrer Heimath und mitten im ungestörten Genuße ihres Eigenthums, wüthet eine Handvoll helvetischer Bürger. Die Annalen der Irrenhäuser allein vermögen dieses Räthsel zu lösen. Ihre Verzeichnisse lehren, daß gekränkter Ehrgeiz die bödsartigsten und unheilbarsten ihrer Bewohner schuf.